

Kampfsportfreunde Köln e. V.

Vereinsatzung

§ 1 - NAME UND SITZ

1. Der am 05.11.2011 gegründete Verein führt den Vereinsnamen:

Kampfsportfreunde Köln e.V.

und hat seinen Sitz in Köln.

2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 – ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert den Gesundheits- und Breitensport ohne Einschränkung des Geschlechts oder des Alters.
3. Der Verein vermittelt seinen Mitgliedern die Teilnahme an aktiver und passiver Freizeitgestaltung nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- u. Spielübungen im Kickboxen.
4. Besonderes Gewicht wird im Rahmen dieser Aufgabenstellung auf die Betreuung von Jugendlichen und dessen Heranführen an die betriebenen Sportarten gelegt.
5. Der Verein beabsichtigt eine intensive Zusammenarbeit mit Schulen, Verbänden und deren Lehrkräften. Daneben steht die Bereitschaft zu vereinsübergreifenden Kooperationen mit anderen Vereinen.
6. Der Verein bemüht sich um Schulung und Ausbildung von Schiedsrichtern und Trainer für die angebotenen Sportarten.
7. Der Verein ist berechtigt, bei nationalen und internationalen Sportfesten als Veranstalter aufzutreten. Der Verein ist auch berechtigt, derartige Veranstaltungen durch Dritte, insbesondere auch durch vereinseigene Gesellschaften durchführen zu lassen.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – VEREINSVERMÖGEN UND DIE VERWENDUNG

1. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Kein Mitglied hat Anspruch darauf. Die Abteilungen des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen selbst solche nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich den Abteilungen geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zur Begleichung der Aufwendungen des Vereins dienen:
 - a) die Beiträge der Mitglieder
 - b) sonstige Zuwendungen, Sammlungen, Sonderaktionen und Erlöse aus sportlichen Veranstaltungen.

§ 4 - GRUNDSÄTZE FÜR DIE TÄTIGKEIT

1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Der Verein will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und setzt sich für Toleranz gegenüber ausländischen Mitbürger ein.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundsatz des „Fair Play“.
4. Der Verein setzt sich für einen dopingfreien Sport ein.

§ 5 - MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN VERBÄNDEN

1. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und sich insoweit deren Satzung unterwerfen, als dies nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung steht.

§ 6 - ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGEN

1. Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch diese Satzung und Entscheidung seiner Organe.
2. Diese Satzung und die Entscheidungen der Vereinsorgane sind für die Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 7 - GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 - MITGLIEDER

1. Der Verein hat folgende ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - 1.1. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren
 - 1.2. Aktive (über 18 Jahre)
 - 1.3. Inaktive, d. h. unterstützende natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen
 - 1.4. Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die satzungsmäßige Bestrebungen des Vereins anerkannt und die Aufnahmeformalitäten erfüllt haben.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten schriftlich dem Aufnahmeantrag und damit verbundenen Bedingungen zustimmen.

§ 9 - ERWERB UND BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden (z.B. ärztliches Attest, Erklärung der Erziehungsberechtigten, Führungszeugnis u.ä.).
2. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragssteller die Gründe bei einer Ablehnung eines Antrages zu nennen. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.
3. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung verbunden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

§ 10 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Kündigung.
Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende der Mitgliedschaftsdauer unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Durch Tod.
3. Durch Ausschluss:
 - a) wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins, die Satzung der Verbände oder Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen von Vereinsorganen,
 - c) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) wegen Nichtzahlung von Beiträgen über 3 Monate ohne Nennung von Gründen. Der Vorstand hat das Recht solche Mitglieder uneingeschränkt auszuschließen, wenn bei der Mahnung ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hingewiesen wurde.

Über die Ausschlussmöglichkeit zu a. bis c. entscheidet der Vorstand erst nachdem das betroffene Mitglied Möglichkeit zur Stellungnahme hatte.

Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses an das Mitglied bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

Alle in der Verwahrung des Mitglieds befindlichen Sachen des Vereins und die Mitgliedskarte sind bei Ausschluss unverzüglich und vollständig dem Vorstand auszuhändigen.

§ 11 - RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- b) den Einsatz der Mittel zum Wohle aller zu verlangen,
- c) Versammlungen entsprechend der Mehrheitserfordernisse einberufen zu lassen,
- d) an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen. Mitglieder unter 16 Jahren verfügen allerdings nicht über ein Stimmrecht. Auch können sie an Wahlen nicht teilnehmen.
- e) der Beschwerde an den Vereinsvorstand, wenn eine Rechtsverletzung durch ein Vorstandsmitglied, durch eine vom Vorstand mit Funktion ausgestattete Person, durch ein Vereinsorgan oder sonstige im Zusammenhang mit dem Vorstand stehende Person vorliegt.

§ 12 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber die Pflicht:

- a) ihn in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen und sein Ansehen nach innen und außen zu bewahren,
- b) die Mitgliedsbeiträge und sonstige durch diese Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Abgaben pünktlich und in voller Höhe zu entrichten,
- c) den Anordnungen des Vorstandes, der Vereinsorgane oder den durch den Vorstand oder Mitgliederversammlung mit Funktion ausgestatteten Person Folge zu leisten, sofern keine Rechtsverletzung vorliegt,
- d) die Räumlichkeiten und das Eigentum des Vereins oder die ihm zu Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Gerätschaften schonend und pfleglich zu

behandeln, Schäden zu vermeiden und eingetretene Schäden unverzüglich anzuzeigen,

- e) dessen Satzungen und die Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen der Verbände, deren Mitgliedschaft der Verein erworben hat, anzuerkennen und zu beachten.
- f) die für die jeweiligen Übungsstätten geltenden Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 13 - HAUSRECHT

1. Das Hausrecht für die Dauer der zugewiesenen Hallenzeit übt der eingeteilte Trainer oder ein von ihm beauftragter Sportler aus. Er ist berechtigt, Personen die sich unbefugt am Trainingsort aufhalten oder Sportler, die Anweisungen nicht befolgen, der Halle zu verweisen.

§ 14 - MITGLIEDSBEITRAG

1. Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag. Er kann Aufnahmegebühren, Servicegebühren und Umlagen festlegen. Die Höhe und die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Zahlungen der Beiträge, Aufnahmegebühren, Servicegebühren und Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Abgaben dürfen nur zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben des Vereins in angemessener Höhe festgesetzt und verwendet werden.
3. Über die Festsetzung oder Umgestaltung des Beitrages kann die ordentliche Mitgliederversammlung nach ordnungsgemäßer Einberufung entscheiden. In der Regel geschieht dies in der alljährlich stattfindenden General- bzw. Jahreshauptversammlung.

§ 15 - HAUSHALT

1. Der Vorstand ist angehalten, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden.
3. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
4. Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist über die Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

§ 16 - ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Darüber hinaus können im Bedarfsfalle nach Beschlussfassung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung weitere Organe eingerichtet werden.

§ 17 - DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und gilt jeweils für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
4. Die Bestellung des Vorstandes ist vor Ablauf der Amtszeit (4 Jahre) nur möglich zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Widerruf der Bestellung kann auch für ein einzelnes Vorstandsmitglied erfolgen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen ist.
6. Der Vorstand muss mindestens 4 x im Jahr zusammengetreten. Im Bedarfsfalle haben die Zusammenkünfte entsprechend der Notwendigkeit zu erfolgen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Über die Sitzung des Vorstands und ggf. die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich.

10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung des Vereins und Überwachung der Zielsetzung des Vereins im Sinne des § 2,
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d. die wirtschaftliche Führung, insbesondere die Vorbereitung des Finanzplans, Buchführung, Erstellung der Jahresbericht,
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- f. Festsetzen von im Interesse des Vereins notwendigen Umlagen und Gebühren,
- g. Erarbeiten von Vorschlägen von Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung werden,
- h. Einstellung und Entlassung von freien und festen Mitarbeitern gegen Entgelt für die Durchführung der sportlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben des Vereins.

11. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einrichten. Diese haben nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Leitung der Ausschüsse hat der 1. Vorsitzende. Er kann diese auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitarbeit in einem Ausschuss kann durch ein Vereinsmitglied nur in einem dringenden Hinderungsfall verweigert werden.

12. Im Falle des Rücktritts des Vorstandes bleibt dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung geschäftsführend im Amt.

§ 18 - DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in der Hand des /der Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitglieds. Bei Wahlvorgängen kann die Leitung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Sitzungsleiters, einem Wahlleiter übertragen werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche Versammlung (General- oder

Hauptversammlung) oder als außerordentliche Versammlung (Dringlichkeitsversammlung) einberufen werden.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung- Generalversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt. Ihre Einberufung erfolgt im ersten Kalenderhalbjahr. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem durch den Vorstand festgelegten Termin per E-Mail erfolgen.
6. Die Einberufung muss den genauen Ort, den Termin und die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
Zur Tagesordnung der Hauptversammlung gehören in jedem Fall der Bericht des Vorstands, der Kassenprüfer und die Beschlussfassung über die Vorlage des Haushaltes für das folgende Geschäftsjahr.
7. Weitere Tagesordnungspunkte können bei Bedarf aufgeführt werden, sofern sie nicht zwingend durch diese Satzung vorgeschrieben sind.
8. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt hinsichtlich der Bekanntmachung und der Tagesordnung Ziffer 4 und 5. Sie wird einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins dringend und unaufschiebbar ist oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder verlangt wird.
9. Die außerordentliche Versammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung ergangen sein.
10. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Antrags- und Anhörungsrecht.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
12. Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied von mindestens 16 Jahren, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Anwesende Eltern von Mitgliedern unter 16 Jahren, haben zusammen eine Stimme.
13. Bei Beschlussfassung oder Wahlen entscheidet in der Regel die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
14. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
15. Stimmgleichheit bei Beschlüssen gilt als Ablehnung.
16. Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung oder Wahl erfolgt durch Handzeichen. Sofern ein Mitglied die geheime und schriftliche Stimmabgabe fordert, ist dem stattzugeben. Sofern erforderlich, ist ein Auszählungs- oder Wahlausschuss zu benennen.
17. Nicht anwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können jedoch bei

anstehenden Wahlen gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

18. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. Beratung und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - c. Diskussion und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl des Vorstandes und des Schriftführer/in, der Kassenprüfer sowie eines Jugendwart/in
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Vereinsordnungen und deren Änderung.
19. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen neben der Benennung eines Versammlungsleiters zwei dieses Protokoll zu beurkundende Mitglieder (18 Jahren) zu bestellen.

§ 19 - DIE KASSENFÜHRUNG

1. Der Kassenwart ist treuhänderischer Sachverwalter des gesamten Vereinsvermögens.
2. Er trägt in besonderer Weise die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung aller vorhandenen Kassen und für die Durchführung der in finanzieller Hinsicht gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Alle von Mitgliedern des Vereins im Auftrag des Vorstandes geführten Kassen unterstehen seiner ständigen Aufsicht.

§ 20 - DIE KASSENPRÜFER

1. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Ihre Wiederwahl ist 1x zulässig.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben ferner das Recht, während eines Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Grundlage der Prüfung sind die Beschlüsse der Organe.
3. Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel zwei Kassenprüfer. Die Prüfung der Finanzen des Vereins wird nach Beendigung des Geschäftsjahres vorgenommen. Die Prüfer können einzeln oder zusammen eine Prüfung vornehmen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere und kurzfristige Kassenprüfungen herbeigeführt werden.
5. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Dies erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung.
6. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein.

§ 21 - Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

1. Ehrenamtlich Tätige bei den Kampfsportfreunde e.V. haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 22 - ABTEILUNGEN

1. Die aktiven Vereinsmitglieder können nach Sportart, Leistungsstand, Alter und Geschlecht in entsprechenden Abteilungen zusammengefasst werden.
2. Über die Bildung von Abteilungen und Zuweisung der Mitglieder zu den einzelnen Abteilungen entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem jeweiligen Abteilungsleiter (Trainer).
3. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann mit Zustimmung des Vorstandes andere Mitglieder zur Mithilfe heranziehen.

§ 23 – EHRUNGEN

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu einer Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

2. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft setzt die unter 1. genannte Voraussetzung gleich.
3. Zu Ehrenmitgliedern können vereinsfremde Personen, aktive und passive Mitglieder ernannt werden.
4. Neben der Ehrenmitgliedschaft können Mitglieder des Vereins durch besondere Ehrungen für ihre Verdienste um den Verein und den Sport durch Verleihung von
5. Ehrengaben gewürdigt werden.

§ 24 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder beschlossen werden.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet, ist der Vorstand berechtigter Liquidator.
4. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt die Vergabe des Vereinsvermögen an den Vorstand, der es ausschließlich einem „gemeinnützigen Zweck“ oder zur Förderung des Breitensports zur Verfügung stellen darf.
5. Es gilt ein $\frac{2}{3}$ Mehrheitsrecht der Vorstandsmitglieder für die Vermögensverwendung.

§ 25 –Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Köln, 05.11.2011

Marc Hetges
Rolf Hecker
Armen Yertisyan
Marita Scheffler
Yvonne Servas
Helge Eggerts
Thomas Reichelt